

52.13-642/02-2 V 137

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnehmen von Grundwasser aus einem Schachtbrunnen und Einleiten von Kühlwasser über einen Sickerschacht in den Untergrund auf dem Grundstück Flur-Nr. 785 der Gemarkung Meitingen durch die Fa. WIBO Kunststofftechnik GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 7, 86405 Meitingen

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Schachtbrunnen und für das Einleiten von Kühlwasser über einen Sickerschacht in den Untergrund auf dem Grundstück Flur-Nr. 785 der Gemarkung Meitingen beantragt. Es sollen maximal 670.000 m³/a entnommen und wiedereingeleitet werden. Das Vorhaben erfüllt die wasserrechtlichen Tatbestände nach 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Augsburg kam dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist. Dieses Ergebnis beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die Ergiebigkeit des Grundwasseraquifers der quartären Kiese wird durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt, insbesondere, weil das entnommene Grundwasser wieder in den Aquifer eingeleitet wird. Die Grundwasserabsenkung ist lediglich gering. Alle Auswirkungen werden von den natürlichen Einflüssen und Schwankungen überlagert. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf potenzielle benachbarte Nutzer. Das Grundwasser wird in seiner chemischen Beschaffenheit nicht verändert, sondern lediglich geringfügig erwärmt.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 16.07.2025
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter